

Einleitungsverfahren

Einleitungsverfahren und eigentliches Vollstreckungsverfahren

Einleitungsverfahren

Vollstreckung vorbereiten, Abklärung Vollstreckbarkeit eines Anspruchs

- Betreibungsbegehren
- Zahlungsbefehl
- Rechtsvorschlag
- Rechtsöffnung

Vollstreckungsverfahren

Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegen und verwerten

Begriff der Betreibungshandlung i.S.v. Art. 56 ff. SchKG

Definition

„[...] Handlungen der Vollstreckungsbehörden – Betreibungs- und Konkursbeamten, Aufsichtsbehörden, Rechtsöffnungs- und Konkursrichter – [...], die auf die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens gerichtet sind, das darauf abzielt, den Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, und die in die Rechtsstellung des Schuldners eingreifen [...]“ (BGE 115 III 6 E. 5)

Ausstellen des Zahlungsbefehls

„Die Abfassung des Zahlungsbefehls ist zwar eine Amtshandlung der hierfür zuständigen Behörde, bringt jedoch den Betreibenden seinem Ziel (noch) nicht näher und greift in die Rechtsstellung des Betriebenen nicht ein. Das Ziel des Gesetzgebers, den Schuldner zu gewissen Zeiten dem Drängen seiner Gläubiger nicht auszusetzen, wird dadurch nicht in Frage gestellt.“ (BGE 120 III 9 E. 1)

Zustellung des Zahlungsbefehls

„Demgegenüber unterliegt es keinem Zweifel, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls durch das Betreibungsamt an den Schuldner eine Betreibungshandlung im Sinne der erwähnten Bestimmung ist [...].“ (BGE 121 III 284 E. 2a)

Nichtigkeit – Anfechtbarkeit

	Nichtigkeit einer Verfügung	Anfechtbarkeit einer Verfügung
Tatbest.	Verstoss gegen Vorschriften - im öffentlichen Interesse oder - im Interesse eines Dritten (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 SchKG)	Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, aber nicht nichtig (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 SchKG und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 SchKG e contrario)
Rechtsf.	keine rechtlichen Wirkungen (Unwirksamkeit ex tunc)	die Verfügung ist grundsätzlich gültig und rechtswirksam
Verfahren	Aufsichtsbehörden stellen die Nichtigkeit einer Verfügung von Amtes wegen fest (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 SchKG)	der in seinen rechtlich geschützten Interessen Betroffene kann innert Frist die SchKG Beschwerde erheben (Art. 17 SchKG) Gutheissung der Beschwerde - Kassation oder Reformation - Anordnung Vollzug - Zurückweisung

Zustellung des Zahlungsbefehls während der Betreibungsferien

Amonn/Walther, § 11 N 35: *„Der Einleitungssatz dieser Bestimmung [Art. 56 SchKG] ist als Anwendungsfall von SchKG 22, der die Nichtigkeit allgemein umschreibt, zu verstehen.“* → Zustellung des Zahlungsbefehls wäre nichtig

Wortlaut Gesetz: Art. 56 Ziff. 2 SchKG: *„[...] dürfen Betreibungshandlungen nicht vorgenommen werden [...] 2. während der Betreibungsferien“*

Art. 22 Abs. 1 Satz 1 SchKG: keine öffentlichen Interessen oder Drittinteressen

→ Zustellung des Zahlungsbefehls wäre anfechtbar

Rechtsprechung des Bundesgerichts: *„Wird eine Betreibungshandlung dennoch während der Betreibungsferien vorgenommen, so ist sie nicht nichtig, ja nicht einmal anfechtbar. Vielmehr entfaltet die Betreibungshandlung ihre Rechtswirkungen erst am ersten Tag nach Ablauf der Betreibungsferien [...]“* (BGE 121 III 284 E. 2b)

h.L.: bei besonders schweren Eingriffen in die Rechtsstellung des Schuldners

→ Anfechtbarkeit

Weitere Zustellungsmängel

Zustellung des Zahlungsbefehls durch das unzuständige Amt

„Ein Zahlungsbefehl, der von einem örtlich nicht zuständigen Amte erlassen wurde, ist jedoch wegen dieses Mangels nicht von Amtes wegen, sondern nur auf rechtzeitige Beschwerde hin aufzuheben, weil die Einleitung einer Betreibung am unrichtigen Ort anders als die durch ein unzuständiges Amt vollzogene Pfändung oder Arrestierung weder öffentliche Interessen noch Interessen dritter, nicht am Verfahren beteiligter Personen verletzt [...].“
(BGE 82 III 63 E. 4)

Zustellung am Arbeitsort

Art. 64 Abs. 1 Satz 1 SchKG

Zustellung an Reinigungspersonal

Ersatzzustellung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 SchKG?

Betreibungsarten

ordentliche Betreuung

Konkursbetreuung (Art. 159–176 SchKG)	Pfändungsbetreibung (Art. 89–150 SchKG)
--	--

besondere Betreuung

Wechselbetreuung (Art. 177–189 SchKG)	Pfandverwertungsbetreibung (Art. 151–158 SchKG)
--	--

Entscheidung über Betreibungsart

Der Betreibungsbeamte bestimmt die Betreibungsart
(Art. 38 Abs. 3 SchKG)

Anwendungsbereich der Betreibungsarten

- Konkurs- oder Wechselbetreuung: Art. 39 Abs. 1 SchKG, Ausnahmen
Konkursbetreuung in Art. 43 SchKG
- Betreuung auf Pfandverwertung: Art. 41 SchKG
- Betreuung auf Pfändung: Art. 42 SchKG

Beneficium excussionis realis (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG)

Recht des Schuldners auf Vorausverwertung eines Pfandes

Einleitung einer ordentlichen Betreuung statt einer Betreuung auf Pfandverwertung

„Die Eintreibung einer pfandgesicherten Forderung auf andere Weise als durch Pfandverwertung ist nicht ohne weiteres ungültig, sondern bloss bei der Aufsichtsbehörde anfechtbar; denn die Vorausverwertung des Pfandes ist nicht zwingend [...]“ (BGE 120 III 105 E. 1)

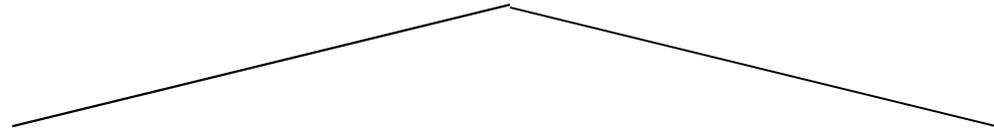
Begründung des Anfechtungsrechts

„Das beneficium excussionis realis [...] wird durch die Erwägung gerechtfertigt, dass der Schuldner [...] unter Umständen die Pfändung und Verwertung anderer Gegenstände oder gar den Konkurs über sich ergehen lassen müsste, selbst wenn die Schuld mit Hilfe des Pfandes hätte gedeckt werden können. Hiezu kommt, dass der Gläubiger das Pfand gerade zum Zwecke erhalten hat, dass er sich beim Verzuge des Schuldners daraus bezahlt machen kann. Deshalb darf ihm im Regelfalle zugemutet werden, sich zunächst an das Pfand zu halten.“ (BGE 77 III 100 E. 1)

SchKG-Beschwerde (Art. 17 SchKG)

- Beschwerdegegenstand
- Beschwerdegrund
- Legitimation
- Frist/Form
- Örtliche, sachliche, funktionelle Zuständigkeit
- Partei- und Beschwerdefähigkeit

Fristen im SchKG



verfahrensrechtliche Fristen

- Ordnungsfristen
 - Zustandsfristen
 - Bedenkfristen
 - Verwirkungsfristen
- (die meisten Fristen im SchKG)

materiellrechtliche Fristen

- Verjährungsfristen
- Verwirkungsfristen

Themen bei den Fristen

1. Beginn
2. Dauer
3. Einhaltung
4. Wiederherstellung
5. Betreibungsferien, Rechtsstillstand

Beginn

Art. 17 Abs. 2 SchKG für SchKG-Beschwerde

„Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden.“

Bundesgericht in Bezug auf Zahlungsbefehl für Rechtsvorschlag

„Falls der Betriebene trotz fehlerhafter Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis erlangt, beginnt dieser damit - im Zeitpunkt der Kenntnisnahme - seine Wirkung zu entfalten, wodurch auch die Frist zur Erhebung eines Rechtsvorschlags ausgelöst wird (dazu BGE 120 III 114 E. 3b S. 116 mit Hinweisen).“ (BGE 128 III 101 E. 2).